

Formalien für Masterarbeiten

I. Allgemeines	1
II. Literaturverzeichnis	2
III. Gliederung	3
IV. Zitierweise im Text (Fußnoten).....	3
1. Wann ist zu zitieren?	3
2. Wie ist zu zitieren?	4
3. Was ist zu zitieren?	5

I. Allgemeines

Der Text Ihrer Masterarbeit ist auf A4-Blättern abzugeben, die nur einseitig beschriftet sind. Jede Masterarbeit hat fünf Bestandteile: **Titelblatt**, **Gliederung** (Inhaltsverzeichnis), **Literaturverzeichnis**, den eigentlichen **Text der Arbeit** und eine abschließende **Zusammenfassung**. Wenn Sie unübliche Abkürzungen verwenden, empfiehlt sich zusätzlich ein Abkürzungsverzeichnis. Das Titelblatt trägt keine Seitenzahl; Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und ggfs. Abkürzungsverzeichnis werden fortlaufend mit römischen Seitenzahlen, der Text der Arbeit und die Zusammenfassung in arabischen Seitenzahlendurchnummeriert.

Das **Titelblatt** enthält Ihren Namen und Ihre Anschrift, die Bezeichnung des Studiengangs, in dessen Rahmen die Masterarbeit verfasst wird, den Namen des Betreuers (Prof. Dr. Thomas Riehm) und den Abgabetermin.

1. Umfang

Der **Haupttext** der Arbeit **darf 60 einseitig beschriebene Seiten** im Format DIN A 4 **nicht überschreiten**. Die meisten Masterarbeitsthemen können auf etwa **40-50** Seiten hinreichend bearbeitet werden. In diesem Bereich sollten Sie Ihre Zielmarke setzen. Im Zweifel profitiert die Qualität der Ausführungen von einer knappen, gestrafften Darstellung.

Den Schluss bildet eine kurze (max. drei Seiten umfassende) **Zusammenfassung** Ihrer wesentlichen Ergebnisse, die sich idealerweise an der Gliederung Ihrer Arbeit orientiert und zu jedem Abschnitt die dort gefundenen Ergebnisse thesenartig präsentiert.

2. Gestaltung

Die Arbeit ist in der Schriftart Times oder Times New Roman zu fertigen. Für die Formatierung gilt folgendes:

- Fließtext mit Schriftgrad 12 Punkt, mit 1,5-zeiligem Abstand
- Fußnoten mit Schriftgrad 10 Punkt, einfacher Zeilenabstand

- Für Fließtext und Fußnoten gilt jeweils: Skalierung 100%, Zeichenabstand: 100%, Laufweite: normal

Links ist ein Korrekturrand von mindestens 7,0 cm zu lassen. Der obere, untere und rechte Rand betragen jeweils mindestens 1,5 cm.

Das Lehrstuhlsekretariat stellt Ihnen auf Anfrage eine Dokumentvorlage mit den entsprechenden Voreinstellungen zur Verfügung, die Sie nutzen können (aber nicht müssen).

II. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis verzeichnet alle Werke (und nur die Werke), die Sie in Ihrer Arbeit zitieren. Zeitschriften, Gesetzes- oder Entscheidungssammlungen als solche (z.B. NJW, *Schönfelder* oder BGHZ) gehören nicht in das Literaturverzeichnis, ebenso wenig zitierte Gerichtsentscheidungen. Bei umfangreicheren Literaturverzeichnissen kann es sich empfehlen, das Literaturverzeichnis in die vier Kategorien: Kommentare, Lehrbücher, Aufsätze und Monographien zu gliedern. Innerhalb der jeweiligen Kategorien werden die Werke alphabetisch nach ihrem Erstautor oder Herausgeber sortiert. Zu jedem Werk sind Autor (Nachname und Vorname), Werktitel, ggfs. Auflage, Erscheinungsjahr, Zitierweise, bei Aufsätzen Seitenzahl anzugeben. Titel und akademische Grade der Verfasser werden weggelassen. Einige Kommentare haben inzwischen eine Art Eigennamen entwickelt und werden meistens ohne ihre Herausgeber aufgeführt (insbesondere der Münchner Kommentar und der Beck'sche Online-Kommentar). Aufsätze werden üblicherweise nach Autor, Titel, Zeitschrift, Jahrgang und Seite zitiert; manche Zeitschriften (insbesondere Archivzeitschriften wie z.B. AcP) werden traditionell zusätzlich nach Band zitiert.

Beispiel (nur für die Zitierweise, nicht für den Umfang des Verzeichnisses!):

Kommentare

Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Edition 29 (Stand: 1.11.2013), zit. *BeckOK/Bearbeiter*

Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Auflage 2012 ff., zit. *MünchKomm-ZPO/Bearbeiter*

Palandt, Otto (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage 2014, zit. *Palandt/Bearbeiter*

Lehrbücher

Rosenberg, Leo/Schwab, Karl-Heinz/Gottwald, Peter, Zivilprozessrecht, 17. Auflage 2010, zit. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*

Musielak, Hans-Joachim/Hau, Wolfgang, Grundkurs BGB, 13. Auflage 2013

Aufsätze und Beiträge in Sammelchriften

Glasl, Friedrich, Eskalationsdynamik sozialer Konflikte, in: *Trenczek, Thomas/Berning, Detlev/Lenz, Christina*, Mediation und Konfliktmanagement, 2013, S. 67 ff.

Grigoleit, Hans Christoph, Abstraktion und Willensmängel – Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts, AcP 199 (1999), S. 379 ff.

Fiss, Owen M., Against Settlement, 1984, in: *Freeman, Michael*, Alternative Dispute Resolution, 1995, S. 285 ff.

Herresthal, Carsten, Fälligkeit der Miete unter dem neuen Recht des Zahlungsverkehrs, NZM 2011, 833 ff.

Monographien

Weller, Marc-Philipp, Die Vertragstreue. Vertragsbindung – Naturalerfüllungsgrundsatz – Leistungstreue, 2009

Hager, Konflikt und Konsens, 2001

Über den zahlenmäßigen Umfang des Literaturverzeichnisses lassen sich nur wenig allgemeingültige Angaben machen, weil er davon abhängt, wie intensiv die betreffenden Gebiete in der Literatur schon bearbeitet wurden. Eindeutig unzureichend ist ein Literaturverzeichnis, das keinerlei Primärliteratur (Aufsätze und wiss. Monographien) enthält, sondern nur Sekundärliteratur (Kommentare und Lehrbücher). Auch wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, mit weniger als 15 zitierten Werken seriös wissenschaftlich zu arbeiten. Gute Masterarbeiten verwenden meist zwischen 30 und 40 Werken.

III. Gliederung

Nach dem Literaturverzeichnis folgt eine vollständige Gliederung Ihrer Arbeit in Form eines Inhaltsverzeichnisses. Die Gliederung soll keine Kurzzusammenfassung Ihrer Arbeit darstellen, sondern primär dem Korrektor das Auffinden Ihrer Ausführungen erleichtern. Aus diesem Grund ist auch hinter jedem Gliederungspunkt die zugehörige Seitenzahl anzugeben (die gängigen Textverarbeitungsprogramme stellen hierfür eine automatische Funktion zur Verfügung).

IV. Zitierweise im Text (Fußnoten)

1. Wann ist zu zitieren?

In einer Masterarbeit – und generell: bei wissenschaftlichen Arbeiten – müssen Sie jede Aussage, die nicht von Ihnen selbst stammt und auch nicht unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist, durch die Angabe der Quelle(n) in einer Fußnote belegen.

In wissenschaftlichen Arbeiten ist die Wiedergabe fremder Meinungen häufig unabdingbar, wenngleich sie in der Regel in eigenen Worten – d.h. in sinngemäßer Nachformulierung und Zusammenfassung – erfolgen muss. Es ist keinesfalls ehrenrührig oder illegitim, offen fremde Gedanken und Texte zu gebrauchen und zu zitieren, sondern im Gegenteil Zeichen sorgfältigen wissenschaftlichen Arbeitens, das die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen sichtet und bewertet. Dies darf aber stets (sowohl bei wörtlichem als auch bei sinngemäßem Zitat) nur mit einer ehrlichen Quellenangabe erfolgen. Fehlt eine solche Quellenangabe, handelt es sich um ein Plagiat – die Arbeit wird mit 0 Punkten bewertet. U.U. verlieren Sie sogar Ihren Prüfungsanspruch. Dieses Schicksal ist unnötig und vermeidbar. Befolgen Sie einfach die Grundregel:

Kein fremder Gedanke ohne Nachweis in der Fußnote.

Dies gilt nicht nur für **wörtliche** Zitate (die ohnehin regelmäßig zu vermeiden sind), sondern auch und gerade für die **sinngemäße** Übernahme von Gedanken und für die Wiedergabe fremder Auffassungen.

Sollten Sie ausnahmsweise eine ganze Formulierung (d.h. mehrere Wörter am Stück, einen halben oder ganzen Satz oder gar mehrere Sätze) wörtlich aus einem fremden Text überneh-

men, weil es gerade auf die konkrete Formulierung (und nicht nur auf den Inhalt des Gedankens) ankommt, so ist dies durch Anführungszeichen („“) kenntlich zu machen und die Quelle in einer Fußnote unmittelbar am Ende des zitierten Abschnittes offenzulegen. Eventuelle Auslassungen oder Modifikationen im wörtlich zitierten Text sind in eckigen Klammern kenntlich zu machen:

Nach *Meier* ist „die Geltendmachung [des Kaufpreisanspruchs] nur im Falle eines Rechtsmissbrauchs [...] ausgeschlossen.“¹³ (folgt Fußnote mit genauem Nachweis der Quelle)).

Sollte eine Passage wörtlich aus einem anderen Werk übernommen sein, ohne dass dies durch Anführungszeichen und Quellenverweis kenntlich gemacht wird, handelt es sich um ein Plagiat, das zwingend zu einer Bewertung der Arbeit mit 0 Punkten wegen eines Täuschungsversuchs führt.

Orientieren Sie sich daher an folgenden Faustregeln:

- **Grundsätzlich** keine wörtlichen Zitate (da unnötig), d.h. **nur sinngemäßes Zitat:**

Wiedergabe der zitierten Stelle in **eigenen Worten** + **Fußnote**

- Nur dann, wenn es auf die exakte Formulierung ankommt, **wörtliches Zitat:**

Originaltext in **Anführungszeichen („“)** + **Fußnote**

- Auslassungen sind durch [...] zu kennzeichnen; Achtung: keine Sinnentstellung!
- ab Übernahme von drei charakteristischen Wörtern in Folge wörtlich zitieren

2. Wie ist zu zitieren?

Generell gilt: Die angegebene Fundstelle soll so genau wie möglich sein. Zitieren Sie daher – auch bei Aufsätzen und Gerichtsentscheidungen – immer die genaue Seite, auf der sich gerade die wiedergegebene Aussage befindet. Hinsichtlich der Formatierung hat es sich eingebürgert, Autorennamen *kursiv* zu schreiben, die übrige Fundstelle normal. Das erste Wort des Fußnotentextes beginnt mit einem Großbuchstaben; die Fußnote endet mit einem Punkt.

Wenn aus dem **Schrifttum** zitiert wird, genügt eine abgekürzte Angabe der Fundstelle in der Fußnote (z.B. *Lüderitz* JuS 1976, 767); Vornamen werden dabei üblicherweise nur bei Verwechslungsgefahr genannt (z.B. *Markus, Günter, Herbert* und *Wulf-Henning Roth*). Die genauen Angaben findet der Leser im Literaturverzeichnis. **Kommentarstellen** werden nach Paragraphen und Randnummern zitiert; bei Kommentaren mit mehreren Bearbeitern ist zusätzlich der Bearbeiter der gerade zitierten Stelle anzugeben (z.B. *Palandt/Grüneberg*, § 251 Rn. 5). **Lehrbücher** werden am besten nach Randnummern zitiert, soweit solche vorhanden sind (z.B. *Medicus/Lorenz* Schuldrecht I Rn. 648), ansonsten nach der Paragraphengliederung und Seitenzahl (*Larenz/Canaris* Schuldrecht II/2 § 75 I 2 a (S. 285)). Bei **Aufsätzen** ist die Seite der tatsächlichen Fundstelle anzugeben (z.B. *Herresthal*, NZM 2011, 833, 835).

Nachweise aus der **Rechtsprechung** werden möglichst nach der amtlichen Sammlung zitiert (z.B. RGZ, BGHZ, BAGE, BVerfGE), nach Zeitschriften nur dann, wenn die jeweilige Entscheidung nicht oder nicht vollständig in die amtliche Sammlung aufgenommen wurde (entsprechende Parallelfundstellen finden Sie in Juris oder Beck Online). Erstreckt sich eine Entscheidung über mehrere Seiten, so ist zunächst diejenige Seite anzugeben, auf der die betreffende Entscheidung beginnt. In Klammern beigefügt oder durch Komma abgetrennt wird sodann die Seite/Spalte, auf die speziell Bezug genommen wird.

Beispiel: BGHZ 16, 124 (128) oder BGH NJW 1984, 182, 184.

3. Was ist zu zitieren?

Über die Zahl der Literaturstellen, die Sie zitieren sollten, lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen machen. Jedenfalls müssen Sie für jede dargestellte Auffassung mindestens eine Primärquelle angeben, d. h. i.d.R. einen Aufsatz oder eine wissenschaftliche Monographie, nur ausnahmsweise ein Lehrbuch- oder Kommentarzitat, in dem der Autor die jeweilige Auffassung selbst vertritt und begründet, nicht nur als fremde Auffassung zitiert. Daher ist die Arbeit mit dem Auffinden (und Zitieren) von Stellen in Kurzkommentaren wie Palandt, PWW oder Jauernig nicht getan: Solche Kommentare geben überwiegend zunächst fremde Meinungen und Rechtsprechungsergebnisse wieder, sind also Sekundärliteratur, und enthalten erst dann auch eigene Stellungnahmen. Wollen Sie sich auf eine Auffassung in Rechtsprechung oder Literatur beziehen, genügt nicht der Verweis auf eine Kommentarstelle, in welcher diese Auffassung wiedergegeben wird (=Sekundärzitat), sondern es wird von Ihnen erwartet, dass Sie die jeweilige Original-Fundstelle (Primärquelle) suchen, verarbeiten und zitieren, an welcher die entsprechende Auffassung entwickelt wird, d.h. entweder die Fundstelle eines Gerichtsurteils oder der Ort, an dem eine Literaturauffassung erstmals begründet wird.

Bei **Rechtsprechungsnachweisen** sollten Sie jedenfalls die jüngste Entscheidung zitieren, bei einer „ständigen Rechtsprechung“ auch diejenige Entscheidung, in der die Rechtsprechung erstmals begründet wurde. Bei **Lehrbüchern** und **Kommentaren** sollten Sie ebenfalls ausschließlich die aktuelle Auflage verwenden. **Repetitorskripten** sind grundsätzlich nicht zitierfähig, weil sie keine eigene Auffassung entwickeln, sondern lediglich fremde Meinungen aus Literatur und Rechtsprechung wiedergeben (=Sekundärquelle). Hüten Sie sich unbedingt vor sog. „Blindzitate“, die Sie nicht selbst nachgeschlagen haben, sondern zitieren sie nur solche Fundstellen, die Sie selbst gelesen haben. Sie können sich nie auf die Sorgfalt derjenigen verlassen, von denen Sie die Zitate abschreiben! Zudem lernen Sie nur dann gute juristische Argumentation, wenn Sie Meinungsäußerungen zu Streitfragen im Original und mit vollständiger Begründung nachlesen.